



Richtlinien

der Stadt Ettlingen für die Gewährung von städtischen Zuschüssen für den Bau und Betrieb von Regenwasserrückhalteinrichtungen (Zisternen)

(Bau und Betrieb von Regenwasserrückhalteinrichtungen (Zisternen))

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderziel	2
2.	Förderfähige Maßnahmen	2
3.	Art der Förderung	2
4.	Fördervoraussetzung	2
5.	Antragsverfahren	2
6.	Bewilligungsverfahren:	4
7.	Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Mai 1999 in Kraft.	4

1. Förderziel

Die Stadt Ettlingen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Bau von Regenwasserrückhalteinrichtungen, soweit sie als freiwillige Maßnahme erstellt werden. Die Förderung solcher Zisternen soll dazu beitragen ein zusätzliches Rückhaltevolumen für Regenwasser sowohl zur Entlastung von Kanalisation (Dämpfung und Streckung der Abflussspitzen) und Kläranlage zu schaffen, als auch durch die Nutzung dieses Brauchwassers im Garten zur Grundwasserneubildung beizutragen und des Weiteren wertvolles Trinkwasser einzusparen.

2. Förderfähige Maßnahmen

- 2.1. Gefördert wird der Bau von Regenwasserrückhalteinrichtungen mit einer Speicherkapazität von min. 3 cbm, die mit einer integrierten Ablauf-Drosseleinrichtung und einem Abflussmengenstrom von 0,3 Liter pro Sekunde zur Teilentleerung des max. Speichervolumens auf ca. 60 % ausgestattet sind.

Gefördert werden Maßnahmen für Anwesen im bebauten Orts- und Außenbereich, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und freiwillig durchgeführt werden.

- 2.2. Die Umrüstung bestehender Öltanks oder Klärgruben ist bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen ebenfalls förderfähig.
- 2.3. Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ettlingen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

3. Art der Förderung

- 3.1. Für Anlagen, die nur für die Versorgung der Gartenbewässerung geeignet sind, beträgt die Förderhöhe 50% der tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch 500,00 €.
- 3.2. Für Anlagen, die auch für die Versorgung von Brauchwasser innerhalb des Gebäudes (Toilettenspülung) geeignet sind, beträgt die Förderhöhe 50% der tatsächlich anfallenden Kosten, höchstens jedoch 750,00 €.

4. Fördervoraussetzung

- Zuschüsse werden nur für freiwillige, noch nicht begonnene Maßnahmen gewährt.
- Wird die Regenwasserrückhalteinrichtung innerhalb von 10 Jahren nach Gewährung des Zuschusses stillgelegt, so fordert die Stadt den Zuschuss zurück.
- Je Grundstück wird nur der Bau einer Zisterne gefördert.

5. Antragsverfahren

Der Antrag ist vor Beginn der Baumaßnahme beim Stadtbauamt Ettlingen, Abt. Tiefbau, zu stellen. Anlagen, die bereits im Bau sind, sind nicht zuschussberechtigt. Des Weiteren ist ein Entwässerungsgesuch in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Nach derzeitiger gültiger Wasserversorgungssatzung der Stadt Ettlingen sind die Wasserabnehmer verpflichtet "ihren gesamten Wasserbedarf" aus der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen. Außerdem handelt es sich nach der derzeit gültigen Abwassersatzung bei dem auf den Grundstücken abfließenden Niederschlagswasser um Abwasser, welches daher dem Anschlusszwang unterliegt.

Für die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb, wird für die angefallene Abwassermenge eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Abwassersatzung erhoben.

In einem Betrieb sind bei Nutzung des Niederschlagswasser als Brauchwasser geeignete Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenschuldners anzubringen und zu unterhalten.

Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt wird, solange der Gebührenschuldner keine geeignete Messeinrichtungen anbringt, als zusätzlich angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ pro Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

Nach Fertigstellung unterliegen alle Teile der Entwässerungsanlage einer Abnahme durch das Stadtbauamt der Stadt Ettlingen.

Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 m³ Behälterinhalt und 3 m Höhe sind entsprechend der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) genehmigungspflichtig.

Der Genehmigungsantrag ist in 3-facher Fertigung beim Bauordnungsamt der Stadt Ettlingen vorzulegen.

Die Unterschrift auf dem Antragsformular beinhaltet sowohl die Antragstellung auf Teilbefreiung vom Benutzerzwang, als auch die auf Befreiung vom Anschlusszwang entsprechend den o. g. Satzungen, sowie die Versicherung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist bzw. erst nach der Entscheidung über die Förderung begonnen wird.

6. Bewilligungsverfahren:

- Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe des voraussichtlichen Zuschusses. Die Maßnahme ist innerhalb von 12 Monaten gerechnet ab Datum des Bewilligungsbescheides abzuschließen. Der Zuschuss ist innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Regenwasserrückhalteanlage zu beantragen. Bei Überschreitung einer dieser Fristen entfällt der Anspruch auf Förderung.
- Der Antrag zur Auszahlung der Fördermittel kann erst gestellt
- werden nach der vollständigen Ausführung der Bauarbeiten und gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten, sowie nach Vorlage der Bescheinigung über die Abnahme und Freigabe der Anlage durch das Stadtbauamt.
- Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.
- Die Durchführung der Maßnahmen kann von Mitarbeitern der Stadt überwacht werden.

7. **Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Mai 1999 in Kraft.**

Ettlingen, 11. Mai 1999

gez. Josef Offele
Oberbürgermeister